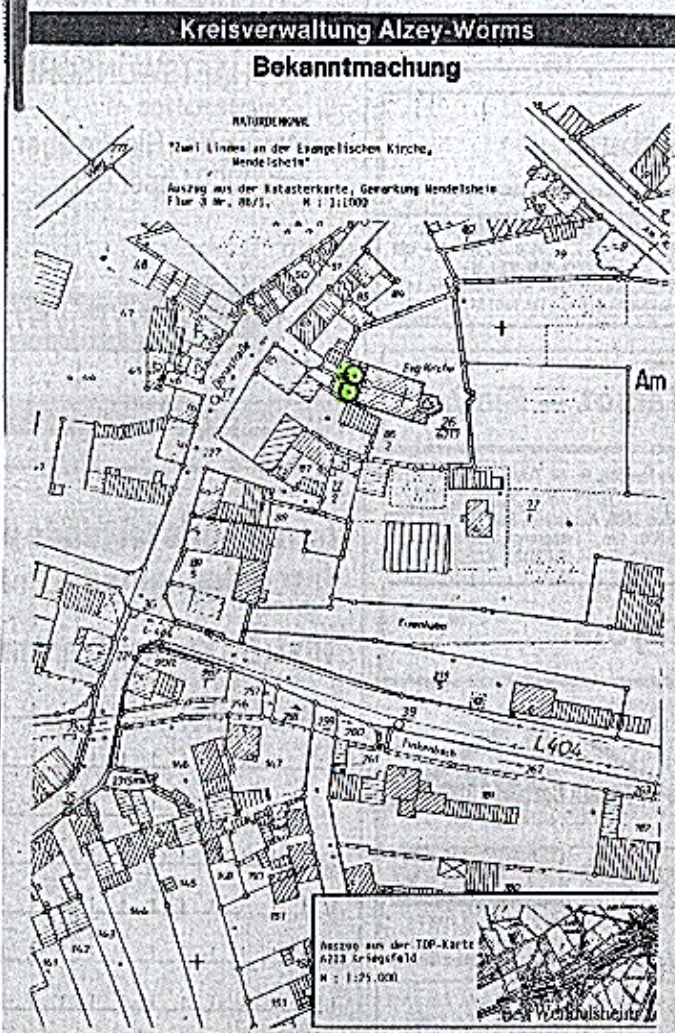


Presseauszug AZ vom 25.1.89
 WZ vom

25. Jan. 1989	Abt.
Dr. Oth. Dez. U. Dez.!!	Ref.

77



Rechtsverordnung
Über das Naturdenkmal „Zwei Linden an der evangelischen Kirche, Wendelsheim“, Kreis Alzey-Worms, vom 18. Januar 1989

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) geändert durch Landesgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66) sowie des Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1
Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Bäume (Winterlinden, *Tilia cordata*) werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Zwei Linden an der evangelischen Kirche, Wendelsheim“.

§ 2
(1) Die Bäume stehen auf dem Grundstück Flur 3 Nr. 86/1 in der Gemarkung Wendelsheim.
(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3
Schutzzweck ist die Erhaltung der Winterlinden als Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und des das Ortsbild von Wendelsheim prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4
Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen oder Handlungen verboten:

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortverhältnisse der Bäume,
4. das Verlegen von Leitungen aller Art unter der Erdoberfläche, die Durchführung von Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau bzw. sonstige Grabungen in einem Bereich mit einem Radius von 5,0 m, gemessen vom Stammfuß des einzelnen Baumes,
5. das Ablagern von festen und flüssigen Abfällen in einem Bereich mit einem Radius von 5,0 m, gemessen vom Stammfuß des einzelnen Baumes,
6. das Anbringen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Objekts hinweisen.

§ 5
(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung der Bäume dienen.
(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung einer gesicherten Stromversorgung notwendig sind.

§ 6
(1) Der/die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.
(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7
Der/die Eigentümer hat/haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege der Bäume getroffen werden.

§ 8
(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.
(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
- § 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,
- § 4 Nr. 3 die Standortverhältnisse der Bäume ändert,
- § 4 Nr. 4 Leitungen aller Art unter die Erdoberfläche verlegt, Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt bzw. sonstige Grabungen in einem Bereich mit einem Radius von 5,0 m, gemessen vom Stammfuß des einzelnen Baumes, durchführt,
- § 4 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle in einem Bereich mit einem Radius von 5,0 m, gemessen vom Stammfuß des einzelnen Baumes, ablagert,
- § 4 Nr. 6 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Objektes hinweisen,
- § 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Alzey, den 18. Januar 1989
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Schrader, Landrat

107.7